

Handwerker mit der geschäftlichen Behandlung öffentlicher Angelegenheiten weniger vertraut sei als die Angehörigen der Industrie und des Handels. Das Handwerk hat in der Bestellung des Staatskommissars eine Einschränkung seines Selbstverwaltungsrechts erblickt, sowie eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber den Landwirtschafts-, Industrie- und Handelskammern, denen in den meisten deutschen Ländern keine Staatskommissare beigeordnet sind. Die Begründung zur Handwerksnovelle erkennt an, daß die Gründe, die für Einführung des Staatskommissars maßgebend gewesen waren, nicht mehr stichhaltig sind, da die Handwerkskammern in den 25 Jahren ihres Bestehens mit ihren Aufgaben voll vertraut geworden sind. Die Novelle streicht daher die Einrichtung des Staatskommissars. Die Staatsaufsicht wird sodann der Landeszentralbehörde übertragen, der es überlassen bleibt, diese Befugnis durch andere Behörden ausüben zu lassen.

Artikel V

der Novelle enthält nur eine kurze redaktionelle Änderung, die in § 103r erforderlich geworden ist.

Artikel VI

Innungsverbände

Nach dem geltenden Recht können Innungen, die nicht der Aufsichtsbehörde unterstehen, zu Verbänden zusammentreten. Ihr Statut, das einen bestimmten Inhalt aufweisen muß, bedarf der Genehmigung, die nur

versagt werden darf, wenn die Zahl der dem Verbands begetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Von der Möglichkeit, Innungsverbände zu bilden, haben die Innungen in reichem Maße Gebrauch gemacht. Es sind wohl für fast jeden Handwerksberuf Provinzial-, Landes- und Reichsverbände entstanden. Der geschlossenen Organisation, wie sie im Handwerk für erforderlich gehalten wird, war hierbei indessen die Tatsache hinderlich, daß (Landes-) Innungsverbände sich nicht zu größeren (Reichs-) Innungsverbänden zusammenschließen konnten. Andererseits hat sich eine gewisse Überorganisation herausgestellt, insofern als neben bereits bestehenden Landes- oder Reichs-Innungsverbänden noch Innungsverbände des gleichen Berufes gebildet wurden. Dieses Nebeneinanderbestehen von Innungsverbänden des gleichen Berufes wurde mit Recht als außerordentlich störend empfunden.

Diesem Übelstande hilft die Handwerksnovelle durch die Bestimmung ab, daß einem Innungsverbände auch Innungsverbände als Mitglieder angehören können, deren Bezirk sich auf einen Teil des Bezirks dieses Innungsverbandes erstreckt. Ferner wird in der neuen Fassung des Gesetzes bestimmt, daß die Genehmigung des Statuts eines Innungsverbandes unter anderem zu versagen ist, wenn ein auf das gleiche Gebiet sich erstreckender Innungsverband für dasselbe Handwerk besteht.

(Schluß folgt.)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Sind Bezüge eines mitarbeitenden Haushaltsangehörigen abzugsfähig?

Es wird noch vielfach angenommen, daß die Ausgaben für einen im Geschäftsbetriebe mitarbeitenden Familienangehörigen, z. B. den Sohn, als Betriebsausgaben (Werbungskosten) stets behandelt werden können. Die Aufwendungen für die Gewährung des Unterhalts (freie Wohnung, Verpflegung, eventuell auch Taschengeld usw.) an den zur Haushaltung des Geschäftsinhabers gehörigen Sohn können aber nur dann als Werbungskosten angesehen werden, wenn ein Dienstverhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und dessen mitarbeitenden Sohn besteht. Die Rechtsverhältnisse bezüglich der Arbeitsleistungen des Sohnes können entweder durch Abschluß eines Arbeitsvertrages geregelt werden oder in der Weise, daß die Arbeit gegen Unterhaltsgewährung zu leisten ist. Als wichtige Beweismomente hinsichtlich des Verhältnisses kommen in Betracht, ob der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen worden ist und ferner ob die Verpflichtungen in der gesetzlichen Kranken- und Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung erfüllt sind. Denn der Abschluß eines Dienstvertrages hat gleichzeitig zur Folge, daß außer der Versicherungspflicht die dem betreffenden Familienangehörigen zufließenden Bezüge zum Lohnabzug herangezogen werden, soweit sie den steuerfreien Betrag von monatlich 100 Mk. übersteigen. Wird die Begründung eines sich nach dem Gesagten kennzeichnenden Arbeitsvertragsverhältnisses unterlassen, so kann solche Unterlassung wohl zu einer stärkeren Belastung des steuerpflichtigen Einkommens führen, als in dem Falle der Schaffung eines Dienstverhältnisses. Es ist also ratsam, letzteres so zu regeln, daß das Einkommen aus Gewerbebetrieb sich um die betreffenden, zu den Betriebsausgaben zählenden Aufwendungen mindert.

Versendungskosten und Umsatzsteuer

Beträge, die vom Lieferer für die Beförderung von Waren in Rechnung gestellt werden, sind insoweit nicht als Teile des Entgelts anzusehen, als durch sie die Auslagen des Lieferanten für die Beförderung ersetzt werden. Die tatsächlichen Versandkosten scheiden mithin bei der Berechnung der Umsatzsteuer aus, so daß nur der Nettowarenpreis umsatzsteuerpflichtig wird. Die Steuerbefreiung hat zur Voraussetzung, daß die tatsächlich erwachsenen Beförderungsauslagen vom Lieferer dem Abnehmer der Ware in Rechnung gestellt werden. Wenn dagegen z. B. rund 3% des Rechnungsbetrages als Pauschalbetrag für Porto und Verpackung dem Warenpreise hinzuzuschlagen sind, so ist die Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht erfüllt, denn es wird verlangt, daß der Lieferant bei der einzelnen Sendung die von ihm aufgewendeten Portobeträge in Rechnung stellt. Mag auch die Pauschalberechnungsart nach den gemachten Erfahrungen im Jahresergebnis zutreffend sein, so daß durch den Durchschnittssatz von 3% nicht mehr als der wirkliche Gesamtaufwand für Porto und Verpackung gedeckt wird, so ist ein solches Verfahren doch mit der in Absatz 5 des § 8 des Umsatzsteuergesetzes gegebenen Befreiung nicht vereinbar. Dem Abnehmer muß das vom Lieferanten für die einzelne Sendung verauslagte Porto erkennbar sein. Das ist aber nicht der Fall, wenn vom Lieferer Porto und Verpackungsspesen in einem Betrage zusammengefaßt und diese Geschäftsspesen nach einem bestimmten Hundertsatz der Warenpreise berechnet werden. Das Gesetz befreit auch nicht schlechthin die nachweisbaren Frachtauslagen, sondern nur die in Rechnung gestellten Frachtauslagen, und zwar nur dann, wenn die in Rechnung gestellten Versandkosten nicht höher sind als die wirklich erwachsenen Kosten.